GELSENWASSER
GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.

GELSENWASSER AG · Postfach 12 52 · 59332 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
FB 3 - Planen und Bauen
Postfach 12 80
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 24. April 2015
Dez. FB

Ihr Zeichen: 61 26 05 Burg Vischering
Ihre Nachricht vom: 15.04.2015
Unser Zeichen: blt-kott-ho

Name: Christoph Kottmann
Telefon: 02591/24-215
Telefax: 02591/24-2 44

Datum: 21. April 2015

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über den Bebauungsplanentwurf sowie die Übersendung der Planentwürfe nebst Begründungen und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in der Klosterstraße eine Wasserleitung DN 150 GGG betreiben (siehe Planausschnitt).

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i.V. Dirlot

Anlage

eingegangen
am 5.5.2015

Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung für den Bebauungsplanes "Burg Vischering"

Herr Holz vom zuständigen Wasser- und Bodenverband weist auf folgendes hin

- Die auf Seite 15 der Begründung Aufwertung der Uferbereiche (temporäre Vernässung) sei mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen, damit die Bepflanzung und die Flächengestaltung weiterhin die Unterhaltung (Befahrbarkeit) erlauben.

- Die ebenfalls auf Seite 15 der Begründung benannten zusätzlichen Brücken lösen Erschwerer-Beiträge aus.

- Die auf Seite 16 der Begründung benannte Einleitung von Niederschlagswasser löse ebenfalls Erschwerer-Beiträge aus.

Lüdinghausen, 22.4.2015

Anton Holz i.A. Blick-Veber

(Anton Holz) niedergeschrieben: Blick-Veber

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

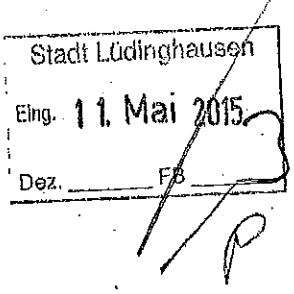

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-254
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan „Naundrups Hof"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 15.04.2015 -61 26 05 -Burg Vischering-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Lüdinghausen 1" und „Lüdinghausen 11".

Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Maßnahme ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, auch den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord" und zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH".

Inhaber der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaber der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen".

Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes -

geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Jablonski)

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Lüdinghausen
FB 3 / Planung
Herr Blick-Veber
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 08. Mai 2015
Dez. FB

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 274/15 B

Münster, 04.05.2015

Bebauungsplanentwurf "Burg Vischering"
Ihre Schreiben vom 15.04.2015 Az.: 61 26 05-Burg Vischering

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

da bodeneingreifende Maßnahmen nur im Benehmen mit der LWL-Archäologie für Westfalen durchgeführt werden können, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

(Dr. Grünewald)

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:
Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Herrn Blick-Veber
Postfach 1531
59335 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 21. Mai 2015
Dez. FB

Ansprechpartner:
Uwe Siekmann

Tel.: 0251 591-4204
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Uwe.Siekmann@lwl.org

Az.: siek-
18.05.2015

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf "Burg Vischering"
Ihr Zeichen: 61 26.05-Burg Vischering, Ihr Schreiben vom 15.04.2015

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

mit dem o.a. Schreiben wurden der LWL-DLBW folgende Unterlagen zugesandt:

- Begründung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Burg Vischering"
- Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB (Stand April 2015)

Zu den eingereichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1.1 der Begründung (Vorbemerkung/Planungsziel) regen wir die Erwähnung an, dass die Burgen und ihr im Vorentwurf näher bezeichnetes Umfeld als Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz NRW in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen eingetragen sind.
Die Formulierung „Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die punktuell vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des von der Stadt erworbenen Maisackers an der Klosterstraße (Wegeführungen, Brücken, Ergänzungen durch Spielobjekte, Aufenthaltsmöglichkeiten) und der Burg Vischering (innere Ertüchtigung und Attraktivierung, Optimierung der Stellplatzanlage) klarzustellen" ist dahingehend zu ergänzen, **dass die vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie Denkmäler (Bauten und Freiraum) betreffen, denkmalverträglich zu gestalten sind.**

Zu Punkt 1.3.1 (Vorhandene Nutzungen / Städtebauliches Umfeld) regen wir an, aufzunehmen, dass die Burgen und ihr Umfeld denkmalgeschützt sind.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die Abgrenzung der Bodendenkmäler muss nicht deckungsgleich mit dem Baudenkmal sein und kann bei der LWL-Archäologie erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Uwe Siekmann

Uwe Siekmann

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Lüdinghausen
FB 3/Planung
Herrn Blick-Veber
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 15. Mai 2015
Dez. FB 3

12.05.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.023 2015_042
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf "Burg Vischering"
Ihr Schreiben vom 15.04.2015
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken.

Durch die Erweiterung des Parkplatzes von der Burg Vischering, sowie die Darstellung der Waldflächen als Parkflächen kommt es zu einer Umwandlung von Waldfläche, für die ein Ersatz von 1:2 gefordert wird.

Ich bitte im weiteren Verfahren um besser lesbare Unterlagen, die kleinkopierten Erläuterungen und schwarz/weiß Pläne sind nicht zeitgemäß.

Im Rahmen der Umweltprüfung bitte ich um eine Gegenüberstellung der umgewandelten Waldflächen und der gem. § 39 Abs. 3 LFoG NRW erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Martin Baumgart

MENSCH WALD!

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Coesfeld

Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/ Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

- per Email -

Aktenzeichen:
V – 61.07.01
bei Antwort bitte angeben

Michael Duesmann
Telefon 02541-14-343
Telefax 02541-14-221
Michael.Duesmann
@polizei.nrw.de

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering"
Ihr Aktenzeichen: 61 26 05-Burg Vischering

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

Mit Ihrem Schreiben vom 15.04.2015 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering".

Hierzu möchte ich aus verkehrspolizeilicher Sicht Stellung beziehen. Dazu habe ich die eingereichten Unterlagen studiert.
In der „Begründung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Burg Vischering", Seite 10, Busverkehr/ -haltestelle, wird festgeschrieben, dass die Radwegeführung und der Aufstellbereich (der Busse) an der Klosterstraße voneinander getrennt werden sollen.
Das bedeutet, dass es entgegen der bisherigen Planung - Verlegung der Bushaltestelle auf den Parkplatz der Burg Vischering - doch zu einer Beibehaltung der parallel zur Klosterstraße verlaufenden Bushaltespur kommen soll.

Positiv ist zu bewerten, dass die Konfliktsituation mit den Radfahrern durch eine neue Wegeführung entschärft werden soll.
Als nachteilig zu bewerten ist die Tatsache, dass bewusst in Kauf genommen wird, dass weiterhin zur Spitzenstunde Busse auf der Klosterstraße warten müssen.
Somit tritt diesbezüglich keine Verbesserung der verkehrlichen Situation vor Ort ein.

Dienstgebäude:
Daruper Straße 7
48653 Coesfeld
Telefon 02541-14-0
Telefax 02541-14-226
poststelle.coesfeld
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/coesfeld

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien: R62
Haltestelle: Münstertor

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 618 20
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE24300500000000061820
BIC: WELADEDD

Insgesamt betrachtet wird durch die Trennung von wartenden Busschülern und Radfahrern eine Verbesserung der bisherigen Situation eintreten.
Somit bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
i. A. Duesmann, PHK

KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Veber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 22. Mai 2015
Dez. ____ FB ____

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 20.05.2015

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering"

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering" nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die Planung im Rahmen der Regionale 2016 ist mit der **Unteren Landschaftsbehörde** abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die ökologische Aufwertung des Geländes mehr als ausgeglichen sind. Für die Anerkennung eines Kompensationsüberschusses ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind vor allem die Gehölz- und Uferbereiche artenschutzrechtlich zu begutachten, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Veränderungen an den Gewässern vorab eine Genehmigung gem. § 68 WHG zu beantragen ist. Sofern Anlagen an oder in Gewässern bzw. im 3m Streifen gemessen von der Böschungsoberkante angelegt werden, ist vorab eine Genehmigung gem. § 99 LWG zu beantragen. Des Weiteren sind die wasserrechtlichen Vorschriften insbesondere bezüglich Vorhaben im Überschwemmungsgebiet zu beachten.

Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler Stöhler

Blick Matthias

Von: Schenk, Stefan <Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2015 08:52
An: Blick Matthias
Betreff: B-Plan "Burg Vischering"

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

zunächst bitte ich um Entschuldigung für die verspätete Rückmeldung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering" (Ihr Schreiben vom 15.04.2015 – AZ 61 26 05-Burg Vischering).

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei den späteren Detailplanungen sollte jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit darauf geachtet werden, die geplanten Querungsstellen an der K13 „Klosterstraße" möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Sichtbeziehungen zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Hecken o.ä.) und den untergeordneten Radfahrern und Fußgängern schon durch die Gestaltung klar ist, dass hier eine vorfahrtberechtigte Straße verläuft.

Ich bedanke mich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stefan Schenk

KREIS COESFELD
Der Landrat
Abt. 36 – Straßenverkehr
Verkehrssicherung/-lenkung
Kreuzweg 27 – 48249 Dülmen
Tel.: 02594/ 9436-3611 Fax: 02594/ 9436-3599
E-Mail: verkehrssicherung@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!